
Landratssession vom 13.12.2023

Motion: „Offenheit und Transparenz in Uri“

Anpassung des Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz / OeG ; RB 2.2711)

Einleitung

Im Kanton Uri sind letztlich mehrere Gesetzestexte überarbeitet worden, welche einen Bezug zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz / OeG; RB 2.2711) haben.

Zu nennen sind dabei beispielsweise das kantonale Polizeigesetz (PolG; RB 3.8111) oder das Datenschutzgesetz (DSG; RB 2.2511).

Aber auch parlamentarische Vorstösse mit Bezug zum Öffentlichkeitsgesetz wurden eingereicht. (Postulat Kurt Gisler«Uri publiziert und nutzt ODG»)

Das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung OeG; RB 2.2711 Kanton Uri stammt aus dem Jahre 2006. ¹

Das Öffentlichkeitsgesetz (Nachfolgend OeG genannt) nimmt zwar den Grundsatz der Öffentlichkeit amtlicher Dokumente auf, es wurde jedoch 2006 bei der Umsetzung mit zahlreichen Vorbehalten angereichert.

Das Gesetz gilt nur für kantonale Behörden und für die kantonale Verwaltung sowie für öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons und für Dritte, die für den Kanton öffentliche Aufgaben erfüllen.

Das OeG gilt aber nicht für die kommunalen Behörden, womit Uri im schweizerischen Kontext einen Sonderfall unter den Kantonen darstellt.

Deshalb vermag das derzeit geltende OeG der heutigen Erwartungshaltung und Ansprüchen der Bürger über eine moderne Verwaltungsarbeit der öffentlichen Hand in verschiedener Hinsicht nicht mehr zu genügen.

¹ RB 2.2711 vom 26. November 2006; Stand am 1. April 2007

Zu nennen sind dabei namentlich:

- Ansprüche auf Transparenz in den verschiedenen Verwaltungsstufen.
- Korrelation mit überarbeiteten und korrespondierenden Gesetzen.
- Allgemeine Entwicklung der Gesellschaft

So ist zum Beispiel nicht explizit eine Möglichkeit der Informationsanfrage mittels elektronischer Medien vorgesehen, die Rolle des kantonalen Datenschutzbeauftragten wird zuwenig eingebunden, vor allem aber wird der Grundsatz der Öffentlichkeit nur auf kantonaler Stufe umgesetzt.

Mit einer im Landrat eingebrachten Motion kann eine entsprechende Revision angestossen werden und ist daher zielführend, um die im Wandel der Zeit entstandenen Defizite im OeG zu beheben.

Antrag

Gestützt auf Art. 115ff der Geschäftsordnung des Urner Landrats soll der Regierungsrat verpflichtet werden, dem Landrat einen entsprechenden Entwurf zu einem Rechtserlass des Landrates oder des Volkes zu unterbreiten in welchem das OeG zeitgemäss überarbeitet und angepasst wird.

Dabei sollen mindestens folgende Vorgaben umsetzen werden:

- ▶ Der heutige Geltungsbereich soll auch auf die kommunale Ebene der politischen Gemeinden ausgeweitet werden. ²
- ▶ Der Geltungsbereich für Organe welche im wirtschaftlichen Wettbewerb stehen überprüft werden und eventuell sinnvoll erweitert werden.
(Aktuelle Ausnahme im OeG ist einzig die Urner Kantonalbank; OeG Art. 2 Abs.³)
- ▶ Die Rolle der mit dem Datenschutz beauftragten Person, welche diese gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG) innehat soll im OeG gestärkt und besser hervorgehoben werden, so dass diese bei einem allfälligen Einigungsversuch zwischen den Parteien die leitende Funktion übernimmt. ³
(KDSG Artikel 24b Aufgabe, Absatz 2 Buchstabe d)
- ▶ Zeitgemässe Anpassungen, so z.B Bestimmungen die den Zugang zu amtlichen Dokumenten mit anonymisierten Teilen ermöglicht und somit verhindert, dass schützenswerte Personendaten öffentlich zugänglich gemacht werden, die Möglichkeit der Informationsanfrage auf elektronischem Wege und Weiteres sollen neu aufgenommen werden.

Begründung

In einer direkten Demokratie ist es wichtig, dass die Bevölkerung verlässliche und unabhängige Informationen erhält, damit das Stimmvolk seine Rechte wahrnehmen kann und dadurch auch das staatliche Handeln kontrollieren kann.

Durch ein modernes und zeitgemässes Öffentlichkeitsgesetz und somit einem neuen Standart der Transparenz in Uri, soll die Glaubwürdigkeit und Verantwortung der öffentlichen Organe für ihre Tätigkeit erhöht und das Vertrauen der Bevölkerung in öffentliche Organe gestärkt werden.

Besten Dank dem Regierungsrat für die Entgegennahme der Motion und deren Umsetzung.

Erstunterzeichner

Ludwig Loretz, FDP

Mitunterzeichner

Kurt Gisler, CVP

Mitunterzeichner

Hansueli Gisler, SVP

Mitunterzeichner

Adriano Prandi, SP

Altdorf 13.12.2023

Claudia Brunner SVP

Vergleichsbeispiele:

- ² Öffentlichkeitsgesetz Kanton Obwalden OeG 131.3, Art. 2 d,
Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip Kanton Thurgau ; ÖffG 170.6 , §3
sowie weitere Kantone
- ³ Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip Kanton Thurgau ; ÖffG 170.6 , §6, § 15, § 16, §17